

Allgemeine Bestimmungen

Für die Stromlieferung in Niederspannung an Sonderversorgungskunden der Interconnector GmbH (Interconnector) bis 99.999 kWh/Jahr - außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung - Stand 30. September 2021

1. Wann kommt Ihr Stromlieferungsvertrag zu stande? Wann werden Sie mit Strom beliefert?

(1) Der Stromlieferungsvertrag wird abgeschlossen, in dem die Interconnector Ihren Auftrag annimmt und ihn innerhalb einer Frist von 10 Werktagen in Textform bestätigt (Auftragsbestätigung). Samstag, Sonntag und Feiertage sind keine Werktage.
(2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag beendet ist. Den Lieferbeginn teilt Ihnen die Interconnector mit. Kann Ihr derzeitiger Stromlieferungsvertrag nicht innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Auftragsbestätigung, beendet werden, haben sowohl die Interconnector als auch Sie das Recht, den vorliegenden Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.

2. Wie verhält es sich mit der Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit Ihres Vertrags? Was ist zu beachten, wenn Sie Dienstleistungen außerhalb dieses Stromlieferungsvertrags von einem Aggregator erbringen lassen?

(1) Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Stromlieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit, wenn weder Sie noch die Interconnector vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie als auch die Interconnector können mit einer Frist von 8 Wochen auf das Ende der Laufzeit kündigen. Interconnector hat Ihre Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Die Interconnector stellt ausdrücklich klar, dass im Falle einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der Interconnector keine gesonderten Entgelte verlangt werden. Die Interconnector wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten zügig ermöglichen.
(2) Interconnector ist über den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung nach § 41d Absatz 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Ihrerseits mit einem Dritten hinsichtlich einer Aggregation unverzüglich in Textform zu informieren. Machen Sie von diesem Recht erstmalig Gebrauch, so ist Interconnector berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende in Textform zu kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht von Interconnector besteht nicht, sofern Sie als Haushaltskunde gemäß § 3 Nr. 22 EnWG beliefert werden.
(3) Die Kündigung bedarf der Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail).

3. Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten? Haben Sie ein außerordentliches Kündigungsrecht? Darf die Interconnector Ihnen eine Vertragsmitnahme anbieten?

Im Falle eines Umzugs können Sie den Stromlieferungsvertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht ist nicht anzuwenden, wenn Interconnector Ihnen binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Stromlieferungsvertrags an Ihrem neuen Wohn- bzw. Firmensitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Lieferstelle möglich ist. Zu diesem Zweck haben Sie Interconnector in der Kündigung die zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung der zukünftig verwendeten Identifikationsnummer der Lieferstelle (sog. Marktlokations-Identifikationsnummer) mitzuteilen.

4. Wie und in welchem Umfang liefert die Interconnector? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung?

Was müssen Sie bei einer Erweiterung oder Änderung Ihrer Anlagen und Verbrauchsgeräte beachten?

(1) Die Interconnector schließt die Verträge, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber ab, sofern Sie sich nicht für einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber entschieden haben. Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ist von den vertraglichen Leistungen umfasst. Die Interconnector ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Strom zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromlieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Die Interconnector wird Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die Interconnector jedoch befreit,
a) soweit im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist,
b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
c) soweit und solange die Interconnector an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der Interconnector nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.
(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die Interconnector von der Pflicht, Strom zu liefern, dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Interconnector nach Punkt 11 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht.
(4) **Hinweis der Interconnector zur Haftung bei Versorgungsstörungen:** Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die Interconnector wird Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der Interconnector bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der Interconnector aufgeklärt werden können.
(5) Wenn Ihr Jahresverbrauch mehr als 99.999 kWh beträgt, oder bei Ihnen ein Lastgangzähler mit einer registrierenden Lastgangmessung durch den Messstellenbetreiber eingebaut und gemessen wird, können sowohl Sie als auch die Interconnector den Stromlieferungsvertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform kündigen. Interconnector hat Ihre Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.
(6) Der von der Interconnector gelieferte Strom wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.
(7) Erweiterungen und Änderungen Ihrer Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind Interconnector unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

5. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Interconnector, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens eine Woche vorher durch

einen Aushang am oder im Haus oder eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe von Punkt 11 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

6. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Der von Interconnector gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
(2) Die Interconnector ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Zwecke der Abrechnung den Zählerstand oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes sind diese Werte von der Interconnector vorrangig zu verwenden.
(3) Die Interconnector kann Ihren Zählerstand selbst ablesen oder von Ihnen verlangen, dass Sie die Ablesung vornehmen, wenn dies zum Zweck einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Interconnector an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die Interconnector kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.
(4) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung durch Interconnector, den Netz- oder Messstellenbetreiber nicht möglich ist, Sie der Pflicht zur Selbstablesung nicht nachgekommen sind oder Interconnector aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf sie den Verbrauch für die Abrechnung oder für Abrechnungsinformationen schätzen, was unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

7. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit von Interconnector eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle nach dem Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei Interconnector stellen, müssen Sie Interconnector mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von Interconnector getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung. Die Prüfung darf nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn Sie Umstände darlegen, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

8. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die Interconnector den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt

Allgemeine Bestimmungen

Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

[2] Ansprüche nach Punkt 8 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ablesezeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

9. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

[1] Ihr Stromverbrauch wird im Regelfall jährlich abgerechnet. Ein Entgelt für eine Jahres- oder Schlussrechnung wird nicht berechnet.

[2] Abweichend von Punkt 9 Absatz 1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung auf Ihre Kosten monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen (erweiterter Abrechnungsservice), wenn Sie diesen erweiterten Abrechnungsservice bestellen. Ein Bestellformular schicken wir Ihnen gerne zu. In diesem Fall wird Ihr Stromverbrauch entsprechend dem jeweiligen Abrechnungszeitraum erfasst. Die Interconnector kann eine Abschlagszahlung verlangen, sofern der Stromverbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Absätze 3 bis 8 gelten entsprechend. Die Entgelte für den erweiterten Abrechnungsservice werden Ihnen auch während der Laufzeit einer Preisgarantie in Rechnung gestellt.

[3] Interconnector bietet Ihnen die unentgeltliche elektronische Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungsinformationen an. Bitte beachten Sie, dass Sie der Interconnector dafür mindestens eine aktuelle und empfangsbereite E-Mail-Adresse bereitstellen müssen.

[4] Die Interconnector bietet Ihnen auch eine unentgeltliche Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einmal jährlich in Papierform an.

[5] Die Interconnector stellt Ihnen Abrechnungsinformationen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und Sie sich für eine elektronische Übermittlung nach Punkt 9 Absatz 3 entschieden haben, mindestens alle 6 Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung.

[6] Die Interconnector stellt Ihnen unentgeltlich eine monatliche Abrechnungsinformation durch Hinterlegung im Kundenportal zur Verfügung, sofern bei Ihnen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Informationen zur Registrierung und Nutzung des Kundenportals können Sie Punkt 13 dieser Allgemeinen Bestimmungen entnehmen.

[7] Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach Punkt 6 ermittelten Verbrauchs.

[8] Bestimmt sich der zu zahlende Verbrauchspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinteilung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann Interconnector für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Abschlagszahlungen werden nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

[9] Ändern sich die Bruttopreise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

[10] Abrechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der Interconnector angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der

Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung einer Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) wählen.

[11] Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben, wird dieses vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder binnen zwei Wochen ausbezahlt. Guthaben, die aus einer Schlussrechnung folgen, werden binnen zwei Wochen ausbezahlt. Haben Sie Interconnector ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so erstattet die Interconnector die zu viel gezahlten Beträge auf das Bankkonto des SEPA-Lastschriftmandats.

[12] Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt von den Regelungen nach Satz 1 und 2 unberührt.

[13] Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die Interconnector Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die da bei entstehen, kann die Interconnector für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die Interconnector die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

[14] Gegen Ansprüche der Interconnector können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

[1] Die Interconnector kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Interconnector Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsstellung zu verrechnen. Die Interconnector wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Vorauszahlungen werden nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

[2] Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Interconnector beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

[3] Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die Interconnector in angemessener Höhe Sicherheit von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

[4] Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die Interconnector Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

[5] Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

11. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

[1] Die Interconnector ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

[2] Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Interconnector berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen bestehen sollte. Die Interconnector kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Interconnector hat Sie mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Sperrung wegen Zahlungsverzugs bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der Interconnector mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

[3] Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 5 Werktage im Voraus angekündigt.

[4] Die Interconnector hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die Interconnector die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

[5] Die Interconnector ist in den Fällen nach Punkt 11 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Interconnector darf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Stromlieferungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen in Textform kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Sie sich mit einer fälligen Zahlung trotz wiederholter Mahnung in Verzug befinden und Interconnector Ihnen die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt hat.

12. Werden Wartungsdienste angeboten? Wartungsdienste werden nicht angeboten.

13. Welche Kommunikationswege stehen Ihnen zur Verfügung?

Die Kommunikation bezüglich der Vertragsabwicklung erfolgt von Seiten der Interconnector elektronisch.

13.1 Die elektronische Rechnung

[1] Die Interconnector ermöglicht Ihnen, Ihre Energierechnungen in einem gesonderten Portal abzurufen. Das Portal ist ein individueller Kundenbereich auf der jeweiligen Website Ihres Stromprodukts der Interconnector. Bereits bei Vertragsabschluss haben Sie dieses i.d.R. entsprechend genutzt. Die Zugangsdaten für den individuellen Kundenbereich erhalten

Allgemeine Bestimmungen

Sie bei Lieferbeginn. Für den Abruf der Rechnungsdaten ist ein persönlicher Internetzugang erforderlich. Sie sind verpflichtet, stets eine aktuelle empfangsbereite E-Mail-Adresse anzugeben, deren elektronischer Briefkasten von Ihnen regelmäßig abgerufen wird. Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse sind unverzüglich mitzuteilen. Die Bereitstellung der Rechnung erfolgt dann ausschließlich elektronisch (im Portal Ihres Stromprodukts der Interconnector). Die Rechnungsdaten umfassen alle Positionen, die auch in einer Rechnung der Interconnector in Papierform enthalten sind. Der Versand auf dem Postweg erfolgt erneut nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch.

(2) Sie erhalten mit dem Zeitpunkt der Abrufbarkeit der Rechnung eine Benachrichtigung per E-Mail an die von Ihnen angegebene elektronische Adresse. Nicht abgerufene Rechnungen gehen am Tag nach Benachrichtigung per E-Mail über ihre Bereitstellung im Portal der Interconnector-Website zu. Ein Ausfall der technischen Möglichkeiten zum Empfang der Benachrichtigung oder zum Abrufen sowie eine Änderung Ihrer elektronischen Adresse ist für den Zugang unerheblich.

13.2 Haftung und Haftungsbeschränkung

(1) Für die elektronische Bereitstellung von Mitteilungen oder elektronischen Rechnungen haftet die Interconnector nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Sie Schadensersatzansprüche geltend machen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Weiter haftet die Interconnector nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung der Interconnector aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

(2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Interconnector auf den Schaden, den beide Parteien bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.

(3) Eine Haftung der Interconnector für Schäden, die durch den Missbrauch des Passworts oder durch fehlerhafte Eingaben im Portal Ihres Stromprodukts der Interconnector verursacht werden, ist ausgeschlossen.

(4) Die Interconnector haftet ebenfalls nicht für die Leistung von Internet- oder Service Providern.

(5) Für Datenverlust auf Ihrem PC kann die Interconnector keine Haftung übernehmen.

(6) Das Übermittlungsrisiko (z. B. Datenverlust während der Übermittlung, Verfälschung, Kompletterverlust) von Erklärungen, Mitteilungen und Dokumenten trägt jede Vertragspartei selbst. Zu besonderen Maßnahmen zur Wahrung der Datensicherheit ist die Interconnector nicht verpflichtet.

14. Was ist im Zusammenhang mit einem Wechsel des Messstellenbetreibers sowie dem Entgelt bei Einbau eines intelligenten Messsystems zu beachten?

(1) Wenn auf Ihren Wunsch hin anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb für Sie durchführt (wettbewerblicher Messstellenbetreiber), ist der Messstellenbetrieb kein Kostenbestandteil mehr. In diesem Fall wird Interconnector die Änderung des Entgelts mit der nächsten Rechnung weitergeben. Ein Ermessen darüber, in welcher Höhe und/oder zu welchem Zeitpunkt Interconnector diese Änderung des Entgelts vornimmt, steht Interconnector nicht zu. Sie sind in diesem Fall nicht berechtigt, den Stromlieferungsvertrag außerordentlich zu kündigen. (2) Wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber bei Ihnen ein intelligentes Messsystem (§ 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebesgesetzes, MsbG) einbaut, verrechnet Interconnector Ihnen ohne Aufschlag das Entgelt des grundzuständigen Messstellenbetreibers für den Messstellenbetrieb (§ 3 Absatz 2 MsbG)

dieses intelligenten Messsystems weiter, soweit das Entgelt die in § 31 Absätze 1 und 3 MsbG bestimmten Preisobergrenzen nicht übersteigt. Die für Sie jeweils maßgebliche Preisobergrenze bestimmt sich gemäß § 31 Absatz 4 MsbG nach Ihrem Jahresstromverbrauch.

(3) Das jeweils aktuelle Entgelt des grundzuständigen Messstellenbetreibers können Sie auf dessen Internetseite einsehen. Gemäß § 2 Nummer 4 MsbG ist der grundzuständige Messstellenbetreiber der Betreiber des Stromnetzes, an das Ihre Verbrauchsstelle(n) angeschlossen ist/sind, soweit dieser seine Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nicht auf ein anderes Unternehmen übertragen hat. Für die Angaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers auf seiner Internetseite übernimmt Interconnector keine Gewähr; für das Verhältnis zwischen der Interconnector und Ihnen als Kunden ist das Entgelt nach Punkt 14 Absatz 2 maßgeblich.

(4) Ändert der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber Interconnector das Entgelt für den Messstellenbetrieb des intelligenten Messsystems, ist Interconnector berechtigt und verpflichtet, Ihnen diese Änderung (Erhöhung oder Verringerung) des Entgelts mit der nächsten Rechnung weiter zu berechnen. Ein Ermessen darüber, in welcher Höhe und/oder zu welchem Zeitpunkt Interconnector die Weiterberechnung vornimmt, steht Interconnector nicht zu. Sie sind in diesem Fall nicht berechtigt, den Stromlieferungsvertrag außerordentlich zu kündigen.

15. Wie setzen sich die Strompreise zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisänderungen?

15.1 Zusammensetzung der Preise

(1) Die Preise enthalten insbesondere Beschaffungs- und Vertriebskosten, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung eines nichtelektronischen Zählers oder einer modernen Messeinrichtung (soweit die Dienstleistung durch Ihren grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht wird), die Abrechnung, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, die Konzessionsabgabe sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage), der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage), nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Netzumlage) und die Umlage für abschaltbare Lasten (nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten – AbLaV). Weitere Informationen zu den genannten Umlagen erhalten Sie auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de

(2) Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Interconnector erhalten Sie unter der Servicenummer der Interconnector.

15.2 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer abgeschlossenen Preisgarantie

15.2.1 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer eingeschränkten Preisgarantie
Wenn Ihr Stromlieferungsvertrag eine eingeschränkte Preisgarantie vorsieht, gilt:

(1) Auch während der Geltungsdauer einer eingeschränkten Preisgarantie können die Preise bei künftigen Änderungen der EEG-, der KWKG-, der § 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage, der Offshore-Netzumlage oder der Umlage für abschaltbare Lasten angepasst werden. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Stromsteuer. Für diese Preisänderungen gelten die Regelung des Punktes 15.3 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Preisänderung und der vorzunehmenden Saldierung nur die vorgenannten Umlagen und Steuern berücksichtigt werden, sowie die Regelung des Punktes 15.3 Absatz 3 entsprechend. Der Stromlieferungsvertrag kann im Falle einer Preisänderung nach Maßgabe von Punkt

15.4 gekündigt werden.

(2) Die Interconnector ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Umsatzsteuer während der Geltungsdauer einer eingeschränkten Preisgarantie anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Stromsteuer. Im Falle einer Änderung der Preise werden Sie rechtzeitig in Textform durch die Interconnector informiert. **Der Stromlieferungsvertrag kann zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung nach Maßgabe von Punkt 17.5 gekündigt werden.**

(3) Falls nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen (z. B. eine neue Umlage nach § 14 a EnWG oder im Zusammenhang mit dem CO₂-Emissionshandel) wirksam werden, gilt Punkt 17.2.2 Absatz 2 auch während der eingeschränkten Preisgarantie entsprechend.

15.2.2 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer Brutto-Preisgarantie

Wenn Ihr Stromlieferungsvertrag eine Brutto-Preisgarantie vorsieht, gilt:

Eine Preisänderung während der Geltungsdauer der Brutto-Preisgarantie ist ausgeschlossen.

15.3 Preisänderungen, wenn keine Preisgarantie abgeschlossen wurde oder wenn die Preisgarantie abgelaufen ist.

Wenn Ihr Stromlieferungsvertrag keine Preisgarantie vorsieht oder wenn die vereinbarte Preisgarantie abgelaufen ist, gilt:

(1) Preisänderungen durch Interconnector erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Interconnector ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung vorzunehmen. Bei der Preisermittlung ist Interconnector verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Einbeziehung gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen; bei Stromlieferungsverträgen mit abgelaufener Preisgarantie wird die bei Vertragsschluss bestehende Kostensituation unter Berücksichtigung etwaiger Preisänderungen gemäß Punkt 15.2.1 mit der nach Ablauf der Preisgarantie bestehenden Kostensituation verglichen. Interconnector hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere ist Interconnector verpflichtet, Kostensenkungen nicht später weiter zu geben, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Interconnector nimmt mindestens alle 12 Monate eine turnusgemäße Überprüfung der Kostenentwicklung vor; mit der jeweils nächsten turnusgemäßen Überprüfung erfolgt auch die Überprüfung der Kostenentwicklung bei Stromlieferungsverträgen mit abgelaufener Preisgarantie.

(2) Falls nach Vertragsschluss weitere die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Übertragung, Verteilung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Be- oder Entlastungen wirksam werden, gilt Punkt 15.3 Absatz 1 entsprechend.

(3) Änderungen der Preise gemäß Punkt 15.3 Absatz 1 und Absatz 2 werden erst nach Mitteilung in Textform wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung Ihnen gegenüber erfolgen muss. Die Mitteilung hat auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen zu erfolgen. Der Stromlieferungsvertrag kann im Falle einer Preisänderung nach Maßgabe von Punkt 15.4 gekündigt werden.

(4) Für künftige gesetzliche Änderungen der

Allgemeine Bestimmungen

geltenden Umsatzsteuersätze gilt Punkt 15.2.1 Absatz 2 entsprechend.

15.4 Kündigungsrecht im Falle einer Preisänderung

Ändert die Interconnector die Preise, so können Sie den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Interconnector soll eine Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang in Textform bestätigen. Auf das Kündigungsrecht wird Sie die Interconnector in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.

15.5 Abgrenzung des Verbrauchs bei Preisänderungen

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und ertlösabhängiger Abgabensätze.

16. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen?

(1) Die Interconnector ist zu einer Änderung der Allgemeinen Bestimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Bestimmungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die Interconnector unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der Interconnector gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Die Interconnector wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die Interconnector wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

(3) **Ändert die Interconnector die Allgemeinen Bestimmungen, so können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Interconnector soll eine Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang in Textform bestätigen.**

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Interconnector GmbH,
Durlacher Allee 93,
76131 Karlsruhe,
HRB Nr. 721676, Amtsgericht Mannheim,
UST-IdNr.: DE 309 274 343
Geschäftsführer: Uli Huener

Wie können Sie den Kundenservice der Interconnector erreichen?

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Ihrer Belieferung mit Energie, der Messung der Energie und Ihrem Anschluss wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice: Interconnector GmbH, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe
Ihr persönlicher Kontakt:
Telefon: 0711 289-81786
E-Mail: regiostrom@interconnector.de
Internet: www.interconnector.com

Wie können Sie den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas erreichen?

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500, Mo – Fr 9:00 – 12:00 Uhr
Telefax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Wie können Ihre Fragen bei Beanstandungen gelöst werden und wie können Sie die Schlichtungsstelle erreichen?

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e. V. Friedrichstraße 133
10117 Berlin Telefon: 030 27 57 240-0 Telefax: 030 27 57 240-69 E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Widerrufsformular (für Verbraucher)

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

Interconnector GmbH, Stichwort Widerruf, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe

E-Mail: kunde@biberenergie.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns(*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren(*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung(*)

Bestellt am(*)/erhalten am(*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

Datenschutzinformationen im Zusammenhang mit Ihrer Strombelieferung

Stand 16.10.2020

Wir, die Interconnector GmbH, nehmen den Schutz ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Auf den folgenden Seiten wollen wir Sie darüber informieren, wie wir Ihre Daten verarbeiten und welche Rechte Ihnen im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten zustehen.

1. Wer ist verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Interconnector GmbH, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe; Telefon: 0711 / 96883918; E-Mail: datenschutz@interconnector.de
Bei Fragen, Anregungen oder Beschwerden können Sie uns unter diesen Kontaktdaten erreichen.

2. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet und woher stammen die Daten?

[1] Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die wir von Ihnen erhalten haben. Dazu gehören insbesondere: Name, Vorname, Kontaktdaten (z. B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse), Firmenname, ggf. Vertrags- und Lieferantenwechseldaten (z. B. Kundennummer, Zählernummer), Abrechnungsdaten und Bankdaten, Verbrauchsdaten, technische Stamm- und Bewegungsdaten der Stromerzeugungs- und -verbrauchsanlagen sowie sonstige Daten, die Sie uns im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellen, wie Anfragen an unseren Kundenservice, Mitteilungen im individuellen Kundenbereich auf der jeweiligen Website der Interconnector bzw. einem unserer Dienstleister oder Ihre Antworten bei Kundenumfragen und Feedback-Funktionen.

[2] Daneben verarbeiten wir auch Daten, die wir aus anderen Quellen zulässigweise erhalten haben. Hierzu gehören insbesondere: Bonitätsdaten von Auskunfteien, Daten, die wir im Rahmen der energiewirtschaftlichen Marktprozesse von anderen Energiemarktteilnehmern erhalten sowie Empfehlungswerbung/ Kunden-werben-Kunden-Angebote, von der Post oder von Einwohnermeldeämtern bspw. im Falle von Postrückläufern oder im Falle eines Umzugs, Behörden, Vermieter und Hausverwaltungen Energieberater und Energieberatungsunternehmen, Energieversorgungsunternehmen sowie Dienstleister zur Beantragung von Fördermitteln.

3. Für welche Zwecke werden meine Daten verarbeitet und aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist dies erlaubt?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich dann, wenn wir entweder Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung erhalten haben oder die Verarbeitung gesetzlich erlaubt ist.

3.1. Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Vertragsanbahnung und/oder Vertragsabwicklung (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten zu Zwecken eines Angebotes, Abschlusses, der Erfüllung und Durchführung des Energiebelieferungsvertrages oder -vermarktungsvertrages. Die konkreten Zwecke der Datenverarbeitung richten sich nach dem jeweiligen Vertragsinhalt. Die Einzelheiten können Sie Ihren Vertragsunterlagen und den geltenden Geschäftsbedingungen entnehmen.

3.2. Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO)

[1] Neben der Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Vertragserfüllung bzw. -anbahnung verarbeiten wir – sofern Ihre schutzwürdigen Interessen nicht überwiegen – Ihre Daten auch aufgrund unseres berechtigten Interesses oder des berechtigten Interesses eines Dritten. Hierzu gehören folgende Verarbeitungszwecke:

- Durchführung einer Bonitätsprüfung bei Zahlungsvarianten mit Zahlungsausfallrisiko (nicht in der Grund- und Ersatzversorgung). Hierbei werden personenbezogene Daten (Name, Adresse) an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden und/oder die Bisnode Deutschland GmbH Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt und/oder die CRIF Bürgel GmbH, Radlkoferstraße 2, 81373 München und/oder Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA, Friedensallee 254, 22763 Hamburg und/oder die Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden und/oder Creditreform Stuttgart Strahler KG, Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart übermittelt und anhand des zurückgelieferten Bonitätscores und weiterer Informationen (u. a. Zahlungsunfähigkeit, polizei- und strafrechtliche Titel sowie nicht vertragsgemäßes Verhalten Ihrerseits, insbesondere die Nichtbegleichung offener Forderungen) über den Abschluss eines Vertragsverhältnisses entschieden. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch die SCHUFA finden Sie unter: <https://www.schufa.de/de/datenschutz-dsgvo/> bzw. durch die Bisnode Deutschland GmbH unter: <https://www.bisnode.de/aktion/dsgvo-bei-bisnode/> durch die CRIF Bürgel unter: <https://www.crifbuergel.de/de/datenschutz>, durch Euler Hermes unter: <https://www.eulerhermes.de/datenschutz.html> bzw. durch die Infoscore unter: <https://finance.arvato.com/content/dam/arvato/documents/financial->

[solutions/Arvato_Financial_Solutions_Art._14_EUDSGVO.pdf](#), durch die Creditreform unter <https://www.creditreform.de/stuttgart/datenschutz>

- Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken des Direktmarketings und einer direkten Kontaktaufnahme – sofern dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben
- Durchführung und Weiterentwicklung von Analysen zur Bewertung Ihrer Interessen und Kundenzufriedenheit sowie Gestaltung von dementsprechend individualisierten Angeboten für Sie
- Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Markt- oder Meinungsforschung, um herauszufinden, welche Interessen und Nachfragen im Hinblick auf künftige Produkte und Services bestehen
- Weiterentwicklung von Produkten und Services
- Abwicklung von Provisionsabrechnungen
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Sicherstellung der Sicherheit und des Betriebs unserer IT-Systeme sowie Weiterentwicklung dieser Maßnahmen
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung
- Betrugsprävention
- Steuerung unserer geschäftlichen Risiken
- Anonymisierung von Daten, um auf nicht mehr personenbeziehbar Daten erweiterte Auswertungen vornehmen zu können

[2] Wir verarbeiten Ihre Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken dann, wenn dies im jeweiligen Einzelfall möglich ist, in lediglich pseudonymisierter Form. Dies bedeutet, dass Sie im Rahmen der jeweiligen Verarbeitung durch uns nicht mehr direkt identifiziert werden können.

3.3. Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO)

Wir unterliegen diversen rechtlichen Verpflichtungen, wie zum Beispiel dem Geldwäschegesetz, den Steuergesetzen und den Vorgaben der energierechtlichen Regelungen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehört dabei die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten, Erfüllung der energiewirtschaftlichen Vorgaben, Sanktionslistenprüfung sowie die Betrugs- und Geldwäscheprävention.

3.4. Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung

Eine Datenverarbeitung erfolgt zudem dann, wenn und soweit Sie in eine Datenverarbeitung entsprechend den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 a DSGVO eingewilligt haben. Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich aus der jeweiligen Einwilligung.

4. An welche Kategorien von Empfängern werden meine Daten übermittelt?

[1] Wir behandeln Ihre Daten vertraulich. Innerhalb der Interconnector GmbH erhalten nur die Abteilungen und Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen.

[2] Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich und gesetzlich erlaubt ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen bedienen wir uns der Hilfe von Dienstleistern. Folgende Empfängerkategorien können Daten erhalten:

- Call-Center
- IT-Dienstleister
- Marketingdienstleister
- Werbeagenturen
- Logistik- und Postdienstleister
- Druckdienstleister
- Beratung und Consulting
- Markt- und Meinungsforschung
- Auskunfteien
- Inkassodienstleister und Rechtsanwälte
- Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen
- Netzbetreiber
- Messstellenbetreiber
- Energieversorger
- Behörden
- Ausgewählte Fachbetriebe, Installateure, Handwerker, Projektierer
- Anbindungs- und Prognosedienstleister
- Analyse-Spezialisten
- Akten- und Datenträgerentsorgung
- Energieberater und Energieberatungsunternehmen
- Bilanzkreismanagement und Energiebeschaffung
- Handelsvertreter, Vertriebspartner
- Sales Agenturen/Distributoren

- Versicherungen
- Vergleichsportale
- Gesetzliche Betreuer und Personen, für die eine Vollmacht besteht

[3] Die Interconnector GmbH ist Teil des EnBW-Konzerns und wirkt arbeitsteilig mit anderen Konzerngesellschaften zusammen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere Konzerngesellschaften erfolgt ebenfalls nur dann, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht und dies für einen der oben genannten Zwecke erforderlich ist.

5. Werden die Daten auch an Empfänger in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt? Wie wird ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt?

[1] Wir übermitteln Ihre Daten auch an Dienstleister und Erfüllungsgehilfen, die sich in Drittstaaten befinden und dort eine Datenverarbeitung vornehmen. Die Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus ist in allen Fällen sichergestellt. Sämtliche unserer Dienstleister in Drittstaaten verarbeiten die Daten entsprechend unseren Weisungen und sind vertraglich entsprechend gebunden. Im Einzelnen übermitteln wir Ihre Daten an folgende Drittländer:

- IT-Dienstleister in den USA. Das adäquate Datenschutzniveau ist sichergestellt über abgeschlossene Standardvertragsklauseln (Muster abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:039:0005:0018:DE:PDF>)

[2] Für Datenübermittlungen im Wege von Administrationszugriffen ist auch ein Zugriff aus einem anderen Staat möglich, da oftmals die Betriebsfähigkeit der Systeme nach dem Follow-the-Sun Prinzip sichergestellt wird. Ihre Daten werden jedoch nicht in weiteren Ländern gespeichert. Ein Datenzugriff erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nur, wenn entweder für das jeweilige Land ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission existiert, wir mit den Dienstleistern die von der EU-Kommission für diese Fälle vorgesehenen Standardvertragsklauseln vereinbart haben oder das jeweilige Unternehmen eigene intern verbindliche Datenschutzvorschriften aufgestellt hat, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die oben genannten Zwecke und/oder für gesetzliche Aufbewahrungspflichten notwendig ist und bis alle gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind. Hat sich der Erhebung zu Grunde liegende Zweck erfüllt, so werden die Daten regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre befristete Weiterverarbeitung ist erforderlich. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten von bis zu 10 Jahren ergeben sich z.B. aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Geldwäschegesetz. In gewissen Fällen können auch Verjährungsfristen von bis zu 30 Jahren bestehen, die es erforderlich machen ihre Daten zur Erhaltung von Beweismitteln aufzubewahren.

7. Welche Rechte habe ich in Bezug auf meine Daten?

In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft der über Ihre Person verarbeiteten personenbezogenen Daten. Bitte beachten Sie die Einschränkungen des § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Nach Art. 16 DSGVO haben Sie das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten
- Nach Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Bitte beachten Sie die Einschränkungen des § 35 BDSG
- Nach Art. 18 DSGVO haben Sie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Nach Art. 20 DSGVO haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit

WIDERSPRUCHSRECHT Art. 21 DSGVO

Sofern wir Ihre Daten aufgrund berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO) oder zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO) verarbeiten und wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe gegen diese Verarbeitung ergeben, haben Sie gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen diese Verarbeitung. Ein Recht auf Widerspruch steht Ihnen im Übrigen gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO

gegen jede Art der Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung zu.

Ihren Widerspruch können Sie jederzeit formfrei an uns richten. Zur bestmöglichen Bearbeitung bitten wir Sie, die folgenden Kontaktdaten zu nutzen:
Interconnector GmbH, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe;
E-Mail: datenschutz@interconnector.de

8. Kann ich erteilte Einwilligungen widerrufen?

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung verarbeiten, haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Ihre Daten werden dann nicht mehr zu den von der Einwilligung umfassten Zwecken verarbeitet. Bitte beachten Sie, dass die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, welche vor dem Widerruf erfolgt ist, durch den Widerruf nicht berührt wird. Ihren Widerruf richten Sie möglichst an:
Interconnector GmbH, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe;
E-Mail: datenschutz@interconnector.de

9. Habe ich ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde?

Sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen geltendes Recht verstößt, können Sie sich gemäß Art. 77 DSGVO jederzeit mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Dies gilt unbeschadet anderweitiger verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe.

10. Muss ich die Daten bereitstellen oder ist die Bereitstellung für den Vertragsschluss erforderlich?

Sie müssen uns nur diejenigen personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, welche wir für den Abschluss, die Durchführung und die Beendigung unserer Geschäftsbeziehung benötigen oder die wir aufgrund gesetzlicher Regelungen erheben müssen. Wenn Sie uns diese Daten nicht bereitstellen, werden wir den Vertragsschluss ablehnen müssen bzw. können den Vertrag nicht mehr durchführen.

11. Wird anhand meiner Daten eine automatisierte Entscheidungsfindung durchgeführt? Und wenn ja, wie wird das gemacht und welche Auswirkungen hat dies auf mich?

Nein.

Wie unter Punkt 3.2 Abs. 1; 1. Aufzählungspfeil dargestellt, führen wir vor Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung durch, um uns vor Zahlungsausfällen zu schützen. Hierzu nutzen wir Wahrscheinlichkeitswerte, die uns die von uns beauftragten Wirtschaftsauskunfteien übermitteln. Näheres zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeitswerte (Scoring) durch die Wirtschaftsauskunfteien erfahren Sie unter Punkt 3.2 Abs. 1; 1. Aufzählungspfeil (vgl. Internet-Links). Der durch die Wirtschaftsauskunftei ermittelte Wahrscheinlichkeitswert ist entweder direkt ausschlaggebend dafür, ob wir aufgrund des für Sie prognostizierten Zahlungsausfallrisikos ein Vertragsverhältnis mit Ihnen eingehen oder wir beziehen den von der Wirtschaftsauskunftei ermittelten Wahrscheinlichkeitswert in eine weitere von uns durchgeführte Berechnung ein, in der ergänzend zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos entscheidungserhebliche Kriterien berücksichtigt werden. Eine solche Berechnung führen wir in solchen Fällen durch, in denen wir das Zahlungsausfallrisiko alleine aufgrund des von der Wirtschaftsauskunftei ermittelten Wertes als zu hoch bewerten und das Eingehen eines Vertragsverhältnisses basierend darauf dementsprechend ablehnen würden. Wir überprüfen dann, ob wir in Anbetracht des konkreten Vertrages mit seiner Laufzeit, dem jeweiligen Tarif und den für uns entstehenden Kosten das Risiko eines Vertragsschlusses nicht doch eingehen können. Bei unserer Entscheidung, Ihnen aus Gründen Ihrer Bonität einen Vertrag anzubieten oder dies abzulehnen, handelt es sich in beiden Fällen einzig um eine automatisierte Entscheidung im Einzelfall. Eine manuelle Prüfung durch einen unserer Mitarbeiter oder von uns beauftragte Personen erfolgt nicht. Sie haben jedoch das Recht, das Eingreifen eines unserer Mitarbeiter zu verlangen, Ihren eigenen Standpunkt darzulegen und die automatisierte Entscheidung anzufechten. Wenden Sie sich hierzu bitte an uns unter den zuvor genannten Kontaktdaten. Wenn wir automatisierte Entscheidungen im Einzelfall durchführen, so werden die Voraussetzungen des § 31 BDSG sowie Art. 22 DSGVO beachtet.

12. Können diese Informationen geändert werden? Und wenn ja, wie erfahre ich hiervon?

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden Sie über Änderungen rechtzeitig informieren.